



**Presse-Vertrieb Hermann Trunk GmbH & Co. KG**

**Muthmannstraße 1 · 80939 München**

## **Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**

Stand: 22.12.2009

Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind mit der Landeskartellbehörde beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie und dem Landesverband des Bayerischen Einzelhandels e.V. (LBE) besprochen. Mit Schreiben vom 30. April 1999 hat die Landeskartellbehörde bestätigt, dass gegen diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen keine kartellrechtlichen Bedenken bestehen.

# Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## 1. Anerkennung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1.1 Allen Liefergeschäften liegen diese allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Die Ziffern 2.1-2.9, 5 und 9 gelten jedoch nur für Presseerzeugnisse.

1.2 Erklärungen von und gegenüber Vertretern und Reisenden oder sonstigen Bediensteten oder Beauftragten des Grossisten erlangen erst mit der schriftlichen Bestätigung durch den Grossisten Gültigkeit.

## 2. Allgemeine Geschäftsgrundlagen

2.1 Der Grossist beliefert den Einzelhändler mit Presseerzeugnissen, soweit er selbst mit den einzelnen Verlagen oder deren Vertriebsbeauftragten Geschäftsbeziehungen unterhält und von diesen beliefert wird.

2.2 Die Lieferzusage gilt nur für den jeweiligen Geschäftspartner (= Einzelhändler) und nur dann, wenn die Belieferung der Verkaufsstelle sachlich gerechtfertigt ist. Sie ist grundsätzlich nicht übertragbar.

Die Lieferzusage gilt ausschließlich für den Standort der betreffenden Verkaufsstelle bei Lieferaufnahme. Eine Verteilung der vom Grossisten gelieferten Presseerzeugnisse an andere Standorte (z.B. Filialbetriebe) ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Grossisten unzulässig.

2.3 Die gelieferten Objekte sind nur zum Verkauf an Endabnehmer in der belieferten Verkaufsstelle bestimmt.

2.4 Jede Veränderung der gelieferten Objekte sowie das Entfernen oder Hinzufügen von Beilagen ist unzulässig.

2.5 Eine Verpflichtung des Grossisten, bestimmte Presseerzeugnisse oder bestimmte Mengen von Presseerzeugnissen zu liefern, besteht nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, der Vertriebsrichtlinien der Verlage und der sachgerechten Verteilung der dem Grossisten zur Verfügung stehenden Mengen. Der Grossist wird das Diskriminierungsverbot gemäß § 20 Abs. 1 u. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) beachten.

2.6 Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit ist der Einzelhändler zur Einhaltung der von den Verlagen festgesetzten Erstverkaufstage verpflichtet und zwar auch dann, wenn die entsprechenden Objekte vor dem Erstverkaufstag angeliefert werden.

2.7 Der Einzelhändler verpflichtet sich, die vom Verlag festgesetzten, gemäß § 15 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) gebundenen Endverkaufspreise, die sich aus dem jeweiligen Preisaufdruck auf dem Objekt und/oder dem auf dem Lieferschein des Grossisten genannten Verkaufspreis ergeben, einzuhalten.

2.8 Soweit einzelne Objekte nur vertriebsbeschränkt verkauft werden dürfen, wird der Einzelhändler diese Vertriebsbeschränkung genauestens beachten. Der Grossist kann keine Gewähr für die unbeschränkte Verkäuflichkeit jedes einzelnen gelieferten Objektes übernehmen. Dem Einzelhändler obliegt hier eine selbstständige Prüfpflicht.

2.9 Der Einzelhändler ist gehalten, vom Verlag angeforderte Verkaufstest nach Absprache mit dem Grossisten durchzuführen und fachliche Umfragen zu beantworten.

2.10 Ereignisse höherer Gewalt oder behindernde Vorkommnisse wie Betriebsstörungen, Streiks, Verkehrsbehinderungen oder Diebstahl entbinden den Grossisten von jeder Lieferpflicht und Haftung, es sei denn, das vorsätzliche oder grob fahrlässige Verschulden des Grossisten vorliegt.

## 3. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder wegen Nichtlieferung, auch teilweiser Nichtlieferung, gleich aus welchem Grunde, oder aus sonstigen Gründen, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Grossist vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

## 4. Sicherheitsleistungen

4.1 Der Grossist ist berechtigt, die Aufnahme der Lieferung an den Einzelhändler von der Zahlung einer Kautions oder der Stellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer Bank oder Sparkasse abhängig zu machen, soweit dies wirtschaftlich und sachlich gerechtfertigt ist.

4.2 Der Grossist ist ferner berechtigt, bei Zahlungsverzug des Einzelhändlers trotz entsprechender Abmahnung mit Fristsetzung von 7 Kalendertagen die Weiterbelieferung des Einzelhändlers von der Zahlung einer Kautions oder der Stellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer Bank oder Sparkasse abhängig zu machen.

4.3 Die Höhe der Kautions bzw. der Bankbürgschaft richtet sich nach den durchschnittlichen Wochenumsätzen des Einzelhändlers der letzten acht belieferten Wochen bzw. bei Lieferaufnahme nach den durchschnittlich zu erwartenden Wochenumsätzen des Einzelhändlers mit dem Grossisten und beträgt bis zu zwei durchschnittlichen Wochenumsätze.

4.4 Die Kautions ist zurückzuzahlen bzw. die Originalbürgschaftsurkunde zurückzugeben, wenn der Einzelhändler über einen Zeitraum von einem Jahr ununterbrochen seinen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachgekommen ist.

4.5 Die Kautions wird verzinst. Der Zinssatz richtet sich nach dem durchschnittlichen Zinssatz für Sparguthaben mit dreimonatiger Kündigungsfrist.

Die Bankbürgschaft wird nicht verzinst.

## 5. Dispositionsrecht

5.1 Grundlage des Dispositionsrechts ist der nach Artikel 5 des Grundgesetzes garantierte freie Zugang jedes Presseerzeugnisses zum Markt.

5.2 Der Einzelhändler erklärt sich bereit, das volle, vom Grossisten angebotene Sortiment von Verlagserzeugnissen zu führen und die dafür benötigte Angebotsfläche zur Verfügung zu stellen. Die räumlichen Möglichkeiten des Einzelhändlers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

5.3 Der Einzelhändler verpflichtet sich, Neuerscheinungen, auch von Objekten mit kleiner Auflage, zunächst probeweise bis zu fünf Ausgaben in sein Sortiment aufzunehmen, um deren Verkäuflichkeit festzustellen. Gleiches gilt für die erneute Belieferung bestehender Titel.

5.4 Für alle Verlagserzeugnisse, deren Verkaufszeit begrenzt ist und die aufgrund einer vollständigen Datentransparenz verkaufsgerecht reguliert werden können, übt der Grossist aus Sachgründen für den Einzelhändler das Dispositionsrecht aus, wobei er die Vorgaben und Richtlinien der Verlage sowie den Versorgungsauftrag gemäß Artikel 5 Grundgesetz beachten muss.

Für die übrigen Verlagserzeugnisse steht dem Einzelhändler das Dispositionsrecht zu.

5.5 Die Ausübung des Dispositionsrechtes durch den Grossisten erfolgt verkaufsbezogen unter Beachtung rechtlich relevanter Vorschriften. Bezugswünschen des Einzelhändlers wird entsprochen, sofern sie vom Einzelhändler begründet werden und nicht gegen Ziffer 5.1 gerichtet sind.

5.6 Der Einzelhändler verpflichtet sich, die gelieferten Presseerzeugnisse während der gesamten Verkaufszeit im Angebot zu lassen.

Bei Objekten mit langfristiger Angebotsdauer ist der Einzelhändler nach mindestens sechs Wochen Angebotszeit bei Bedarf berechtigt, diese aus dem Angebot zu nehmen. Einer verkaufsorientierten Wiederauslieferung dieser Objekte durch den Grossisten an ihn stimmt der Einzelhändler zu.

5.7 Nach dreimaligem aufeinanderfolgendem Nullverkauf eines Objektes wird die Lieferung dieses Objektes grundsätzlich eingestellt, sofern der Einzelhändler die Angebotszeit für dieses Objekt immer eingehalten hat.

## 6. Versand

6.1 Die Wahl des Versandweges sowie die Versandart der zu liefernden Objekte bleiben dem Grossisten vorbehalten.

6.2 Die Anlieferung der Objekte erfolgt frei Haus oder frei Ort auf Gefahr des Grossisten.

6.3 Bei Anlieferung durch den Grossisten gilt die Lieferung als erfüllt, wenn die Ware an dem mit dem Einzelhändler vereinbarten Ablageplatz ordnungsgemäß hinterlegt wird.

6.4 Die Gefahr für Verluste oder Schäden an der Lieferung nach ordnungsgemäßer Ablage durch den Grossisten trägt der Einzelhändler. Dies gilt insbesondere bei Diebstahl und Vandalismus.

6.5 Für Direktlieferungen vom Verlag an den Einzelhändler mit Verrechnung über den Grossisten gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Die gesamte an den Einzelhändler gelieferte Ware sowie die in der/den Verkaufsstelle/n befindliche Ware verbleibt bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Einzelhändler und dem Grossisten. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung an Dritte ist unzulässig. Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sind dem Grossisten unverzüglich anzuzeigen.

## 8. Lieferungsunterbrechungen

Sofern der Einzelhändler Lieferungsunterbrechungen

(z. B. Urlaub) wünscht, wird er dem Grossisten den Tag der Lieferungseinstellung und den Tag der Wiederaufnahme der Belieferung jeweils spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich mitteilen. Bei schuldhafter Nichtbeachtung dieser Frist behält sich der Grossist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Einzelhändler vor.

## 9. Remission

9.1 Das Verkaufsrisiko der gelieferten Objekte trägt der Grossist.

9.2 Vom Einzelhändler nicht verkaufte Objekte, die vom Grossisten mit Rückgaberecht (Remissionsrecht) geliefert wurden, können vom Einzelhändler nach Ablauf der Verkaufszeit an den Grossisten zurückgegeben werden und werden in Höhe des ihm ursprünglich berechneten Nettopreises zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer gutgeschrieben. Die Gutschrift erfolgt nur für Exemplare, die unverändert und in einwandfreiem Zustand an den Grossisten zurückgegeben werden.

9.3 Die verbindlichen Rückgabetermine (Remissionstermine) sind den Remissionsscheinen und/oder anderen Kunden-Mitteilungen des Grossisten zu entnehmen.

9.4 Werden Objekte vor Ablauf der Verkaufszeit zurückgegeben (= Frühremission), so ist der Grossist berechtigt, die Gutschrift zu verweigern und diese Objekte an den Einzelhändler zurückzugeben.

9.5 Erhält der Grossist Objekte erst nach Ablauf der Remissionsfrist, somit verspätet (= Spätremission), so ist er berechtigt, die Gutschrift zu versagen, wenn er selbst wegen Ablaufs der Melde- bzw. Rückgabefrist von den Verlagen keine Gutschrift mehr erhält. Gleiches gilt für Objekte, für die die Verlage aus anderen Gründen die Gutschrift verweigern.

Objekte, für die wegen Ablaufs der Remissionsfrist oder aus anderen Gründen keine Gutschrift erteilt wurde, liegen für vierzehn Tage ab Erhalt der Mitteilung, in der die Spätremission entsprechend protokolliert ist, beim Grossisten zur Abholung bereit und werden nach Ablauf der Frist vernichtet. Eine Rücksendung an den Einzelhändler erfolgt nicht.

9.6 Die Bereitstellung der unverkauften Exemplare (= Remittenden) muss auf Verlangen des Grossisten getrennt nach Remissionsarten und/oder Remissionstagen, in gesonderten Paketen erfolgen. Die Remittendenpakete sind u.a. deutlich mit Anschrift und Kundennummer des Einzelhändlers zu kennzeichnen. Die hierzu bestehenden und/oder künftigen Richtlinien des Grossisten, auch hinsichtlich der Art der Verpackung, sind zu beachten. Für nachteilige Folgen durch Nichtbeachtung der Richtlinien des Grossisten ist der Einzelhändler verantwortlich.

9.7 Die Rückgabe der Remittenden ist eine Bringschuld des Einzelhändlers. Der Grossist ist jedoch bereit, bis auf weiteres kostenlos im Rahmen seiner Belieferungstouren die Remittenden abzuholen, soweit sie ordnungsgemäß verpackt sind, rechtzeitig bereit stehen, ohne Verzögerung

mitgenommen werden können und die jeweils vorgegebenen Remissionstage eingehalten sind. Die Rücklieferung erfolgt frei Haus des Grossisten auf Gefahr des Einzelhändlers. Der Grossist haftet nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

9.8 Soweit der Einzelhändler Remittenden direkt zum Grossisten bringt, sind die vom Grossisten vorgegebenen Anlieferfristen zu beachten.

9.9 Der Grossist bietet dem Einzelhändler auch die sogenannte „Service-Remission“ (= Remissionsschein muss nicht ausgefüllt werden) an. Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Grossisten.

9.10 Die zurückgegebenen Objekte werden vom Grossisten kontrolliert. Das Ergebnis dieser Kontrolle ist maßgebend für die Gutschrifterteilung an den Einzelhändler.

9.11 Die Gutschrift wird bei fristgerechter Bereitstellung der Remittenden auf der nächst erreichbaren Wochenrechnung erteilt.

## 10. Liefer- und Remissionsreklamationen

10.1 Reklamationen hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Lieferung dem Grossisten schriftlich unter Vorlage des Lieferscheins oder - bei Direktlieferung ab Verlag - der Aufklebadresse mitgeteilt werden. Die eingereichten Unterlagen werden dem Einzelhändler sofort nach Prüfung zurückgegeben. Im Falle des Verlustes des Lieferscheines stellt der Grossist dem Einzelhändler eine Kopie zur Verfügung.

Der Verlust einer komplette Lieferung ist dem Grossisten bis zum Ablauf des Liefertages zu melden. Bei Verlust eines wesentlichen Teils der Lieferung (z.B. ein Paket) ist der Verlust vom Einzelhändler unverzüglich, spätestens mit Ablauf des der Lieferung folgenden Tages dem Grossisten zu melden.

Vom Grossisten anerkannte Reklamationen werden entweder durch Gutschrift auf der nächst möglichen Wochenrechnung oder durch Nachlieferung mit der nächst erreichbaren Lieferung ausgeglichen.

Bei Reklamationen über die Direktlieferung von Verlagen wird nur Gutschrift erteilt, soweit der Verlag eine solche ebenfalls gewährt.

10.2 Reklamationen hinsichtlich Remissionsdifferenzen müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Mitteilung, in der die reklamierte Remissionsgutschrift enthalten ist, dem Grossisten schriftlich mitgeteilt werden.

## 11. Zahlungsbedingungen

11.1 Der Grossist berechnet die Lieferungen an den Einzelhändler zu Nettopreisen zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

11.2 Der Grossist erstellt Wochenrechnungen, die die Lieferungen und Leistungen des Grossisten gegenüber dem Einzelhändler jeweils eine Woche von Montag bis Sonntag erfassen.

11.3 Die Wochenrechnung ist sofort zur Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag hat, soweit der Einzelhändler nicht am Abbuchungsverfahren teilnimmt, bis spätestens dem der Lieferwoche folgenden ersten Donnerstag beim Grossisten direkt oder auf einem der angegebenen Konten des Grossisten einzugehen. Skonto und sonstige Abzüge werden nicht gewährt.

11.4 Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist der Grossist nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 Diskontsatzüberleitungsgesetz (DÜG) zu berechnen.

11.5 Rechnungs-differenzen sind grundsätzlich innerhalb von sieben Tagen, spätestens jedoch 10 Tage nach Erhalt der Rechnung schriftlich beim Grossisten zu reklamieren. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Der Grossist wird Reklamationen unverzüglich klären.

11.6 Rechnungs-differenzen berechtigen weder zur Zahlungsverweigerung noch zum Zahlungsabzug des Einzelhändlers. Soweit die Reklamationen anerkannt werden, erfolgt die Berücksichtigung in der nächst erreichbaren Wochenrechnung.

## 12. Sonstige Bestimmungen

12.1 Bei Verstößen gegen die Preis-/Verwendungsbindung, bei laufenden und nachteiligen Verstößen gegen diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder bei Zahlungsverzug, sofern er eine durchschnittliche Wochenrechnung übersteigt und trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung gemäß Ziffer 4.2 keine hinreichenden Sicherheiten gemäß Ziffer 4.3 geleistet werden, kann der Grossist nach einmaliger schriftlicher Abmahnung, die die Ankündigung der Belieferungseinstellung enthalten muss, die Belieferung einstellen.

12.2 Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Grossisten.

12.3 Von diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Der Einzelhändler wird die vom Grossisten regelmäßig oder für einzelne Fälle herausgegebenen Kundenmitteilungen beachten, soweit es sich um ergänzende Hinweise über Verkaufspreise, Erstverkaufstage, Remissionsaufrufe und Vertriebsbeschränkungen handelt.

12.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen - aus welchem Grunde auch immer - unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Bestimmung, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

## 13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, München.

# Liefervereinbarung

Zwischen

Presse - Vertrieb  
Hermann Trunk GmbH & Co. KG  
Muthmannstraße 1  
80939 München  
Telefon 089/32471-02

..... - Grossist –

und

..... - Einzelhändler –

wird folgende Liefervereinbarung getroffen:

1. Der Grossist erklärt sich bereit, auf Grundlage seiner allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen den Einzelhändler mit Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckschriften zunächst für die Dauer von dreizehn Wochen zu beliefern.
2. Eine Weiterbelieferung kann davon abhängig gemacht werden, dass nach Ablauf des oben festgelegten Zeitraums ein Wochen-Nettoumsatz (Betrag der Wochenrechnung nach Abzug der Remittenden) von 200€ erzielt wird, der dem ortsüblichen und geschäftsartbezogenen Umsatz entspricht.
3. Sofern der Einzelhändler Lieferungsunterbrechungen (z.B. Urlaub) wünscht, wird er dem Grossisten den Tag der Lieferungseinstellung und den Tag der Wiederaufnahme der Belieferung jeweils spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich mitteilen.
4. Der Einzelhändler erklärt sich bereit, folgende Angebotsflächen für die Zeitungs- und Zeitschriftenpräsentation zur Verfügung zu stellen:  
Vollsichtregal: ..... laufende Bordmeter  
.....  
.....  
.....
5. Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen gekündigt werden, vom Grossisten jedoch nur, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug, bleibt unberührt.
6. Bestandteile dieser Vereinbarung sind neben den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Grossisten, deren Erhalt der Einzelhändler mit seiner Unterschrift bestätigt, das vom Einzelhändler separat zu unterzeichnende „Preisbindungs-/Verwendungsrevers“, die separat zu unterzeichnenden „Verpflichtungserklärung“, „Datennutzungsvereinbarung“, „Unterrichtung gemäß Bundesdatenschutzgesetz“, „Jugendschutzrevers“ sowie - soweit gegeben - die „Kautionsvereinbarung“.

....., den .....

.....  
Grossist

Presse - Vertrieb  
Hermann Trunk GmbH & Co. KG  
Muthmannstraße 1  
80939 München  
Telefon 089/32471-02

.....  
Einzelhändler

# Datennutzungs-Vereinbarung

Zwischen

Presse - Vertrieb  
Hermann Trunk GmbH & Co. KG  
Muthmannstraße 1  
80939 München  
Telefon 089/32471-02

..... – im folgenden Grossist genannt –

und

..... – im folgenden Einzelhändler genannt –

wird folgende Liefervereinbarung getroffen:

1. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem Grossisten und dem Einzelhändler werden vom Grossisten statistische Daten über den Einzelhändler gespeichert, die über die reine Adressinformation hinaus gehen und damit unter den Schutz des Bundesdatenschutzgesetzes fallen.  
Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Daten: Lieferanschrift, Rechnungsanschrift und Zahlungsmodus, Geschäftsbezeichnung/Geschäftslage, Wochenumsatz, Remissionssätze nach Umsatz und Absatz, Angaben über Betriebsferien, Struktur des Pressesortiments, Öffnungszeiten/Schließzeiten, Verkaufsraumgrößen, Kundenfrequenz.
  
2. Der Einzelhändler erklärt sich damit einverstanden, dass diese Daten vom Grossisten für statistische Zwecke verwendet oder hierfür an Verlage oder beauftragte Dritte herausgegeben werden mit dem Ziel, die vertriebliche Leistung hin zum Einzelhandel stetig zu verbessern

.....  
Ort, Datum

Presse - Vertrieb  
Hermann Trunk GmbH & Co. KG  
Muthmannstraße 1  
80939 München  
Telefon 089/32471-02  
.....  
Unterschrift Grossist

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Einzelhändler

# PREISBINDUNGS-/VERWENDUNGSREVERS

Zwischen

**Presse-Vertrieb Hermann Trunk GmbH & Co. KG**

Postfach 45 04 42, 80904 München

- im folgenden Grossist genannt -

und

Firma/Name: .....

- im folgenden Einzelhändler genannt -

Adresse: .....

wird folgende Vereinbarung getroffen:

## 1. Preisbindung der Verlagserzeugnisse / Zeitungen und Zeitschriften

1.1 Die aufgedruckten oder die sich aus den von den Verlagen oder der Presse-Großhandlung aufgebrachten Etiketten ergebenden Endverkaufspreise aller von *Presse-Vertrieb Hermann Trunk GmbH & Co. KG, Postfach 45 04 42, 80904 München* gelieferten Verlagstitel sind, wenn nicht ausdrücklich von uns etwas anderes mitgeteilt wird, gebunden gemäß § 15 GWB. Der Einzelhändler verpflichtet sich gegenüber dem Grossisten, diese Objekte nur zu den jeweils aufgedruckten Endverkaufspreisen zu verkaufen.

1.2 Die Preisbindung darf auch nicht indirekt verletzt werden.

1.3 Verstöße gegen die Preisbindung ziehen in schwerwiegenden Fällen den Abbruch der Belieferung nach sich.

## 2. Vertriebs- und Verwendungsbindung (§ 16 GWB)

2.1 Die gelieferten Verlagserzeugnisse sind ausdrücklich für den Verkauf an Endabnehmer in der belieferten Verkaufsstelle bestimmt. Verleih und Weitergabe der Verlagserzeugnisse an Wiederverkäufer oder Verleiher sind unzulässig.

2.2 Die gelieferten Verlagserzeugnisse dürfen nicht geändert werden. Das entfernen oder Beifügen von Beilagen ist nicht gestattet.

2.3 Der Einzelhändler verpflichtet sich zur Einhaltung der Erstverkaufstage, soweit diese von den Verlagen festgesetzt werden.

Presse - Vertrieb  
Hermann Trunk GmbH & Co. KG  
Muthmannstraße 1  
80939 München  
Telefon 089/32471-02

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift **Grossist**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift **Einzelhändler**

.....  
**Kunden-Nummer**

## **Jugendschutzrechts**

### **Information und Verpflichtungserklärung zu Vertriebsbeschränkungen von Trägermedien im Sinne des § 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG): Zeitschriften, zeitschriftenähnliche Produkte, CD, CD-ROM, DVD, Videokassetten**

Großhandel und Einzelhandel sind verpflichtet, der Forderung nach Pressevielfalt zu entsprechen. Der Handel vertreibt deshalb auch Zeitschriften und sonstige Medien, die Außenseitermeinungen in den Bereichen Politik, Religion, Wirtschaft, Moral, Erziehung etc. enthalten.

Die Pressefreiheit und damit die Vertriebsfreiheit werden jedoch durch Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in bestimmten Fällen eingeschränkt, die wir Ihnen nachstehend bekanntmachen und zu deren Einhaltung Groß- sowie Einzelhandel verpflichtet sind.

1. Trägermedien, die indiziert sind und deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien bekannt gemacht ist, dürfen gemäß § 15 Abs. 1 JuSchG nicht
  - im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen und
  - in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, vertrieben, verbreitet, verliehen oder zu diesem Zweck vorrätig gehalten werden.
  
  - In Verkaufsstellen, die Kunden zu betreten pflegen (Ladengeschäfte) dürfen derartige Trägermedien nur an volljährige Personen über 18 Jahre veräußert werden. Die Trägermedien dürfen daher jugendlichen Personen (unter 18 Jahren) nicht angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht werden.
  
  - Die Lagerung solcher Trägermedien muss an einem Platz erfolgen, der Jugendlichen nicht zugänglich ist und der von ihnen auch nicht eingesehen werden kann (Verkauf unter der Ladentheke). Ein Anbieten derartiger Schriften in einseharen Regalen oder Auslagen ist nicht zulässig.
  
2. Ein generelles Vertriebsverbot besteht für Schriften, die gegen § 131 StGB (Gewaltverherrlichung) oder gegen §§ 184a bis 184c StGB (Verbreitung harter Pornografie (Kinder-, Jugend-, Gewalt- und Tierpornografie)) verstoßen.
  
3. Gemäß § 15 Abs. 2 JuSchG gelten die unter Abs. 1 genannten Vertriebsbeschränkungen auch für Trägermedien, die nicht indiziert und in die Liste aufgenommen worden sind, wenn deren Inhalte
  - Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen verbreiten (§ 86 StGB), volksverhetzenden Inhalt haben (§ 130 StGB), zu Straftaten anleiten (§ 130a StGB), Gewaltdarstellungen enthalten (§ 131 StGB) oder pornografische Schriften verbreiten (§§ 184, 184a, 184b, 184c StGB – einfache und harte Pornografie),
  
  - den Krieg verherrlichen,

- Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
- besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen,
- Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder
- offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

4. Für den Vertrieb von Trägermedien an Kinder und Jugendliche, die Filme oder Spiele enthalten, gelten gemäß § 12 JuSchG folgende Regelungen:

Alle Vollversionen von Filmen oder Spielen auf Trägermedien (CD-ROM, DVD, Videokassette) müssen von den obersten Landesbehörden oder einer Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle geprüft und mit einer Alterskennzeichnung versehen werden. Sie dürfen im Vertrieb dann nur dem Personenkreis, welcher der Alterskennzeichnung entspricht, zugänglich gemacht werden.

Trägermedien, die lediglich Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme enthalten, müssen vom Anbieter deutlich sichtbar mit dem Hinweis „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sein und sind dann frei vertrieblich.

Soweit Trägermedien lediglich Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten und im Verbund mit einer periodischen Druckschrift vertrieben werden (dies dürfte für alle Computerzeitschriften zutreffen), ist eine Alterskennzeichnung dann nicht erforderlich, wenn eine Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass die Inhalte nicht jugendbeeinträchtigend sind und dies sowohl auf dem Datenträger als auch auf der Zeitschrift deutlich gekennzeichnet ist. Diese Produkte sind dann ohne Alterskennzeichnung frei vertrieblich.

Wir werden Sie wie bisher über die jeweilige Vertriebsart auf dem Lieferschein informieren, weisen jedoch darauf hin, dass dem Einzelhandel wie auch dem Pressegroßhandel grundsätzlich eine selbstständige Prüfpflicht der vertrieblichen Waren obliegt.

-----  
Ort/Datum

-----  
Firmenstempel/Unterschrift

# Kautionsvereinbarung

Zwischen

Presse - Vertrieb  
Hermann Trunk GmbH & Co. KG  
Muthmannstraße 1  
80939 München  
Telefon 089/32471-02

..... – im folgenden Grossist genannt –

und

..... – im folgenden Einzelhändler genannt –

wird folgende Liefervereinbarung getroffen:

1. Der Einzelhändler stellt dem Grossisten für die Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Druckschriften zur Sicherheit eine  
 Barkaution von € .....  
 Selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer Bank oder Sparkasse von € .....
2. Die Barkaution wird verzinst. Der Zinssatz richtet sich nach dem durchschnittlichen Zinssatz für Sparguthaben mit 3-monatiger Kündigungsfrist.  
Die Bankbürgschaft wird nicht verzinst.
3. Die Zinsen werden dem Einzelhändler jeweils zum Jahresende für das zurückliegende Jahr gutgeschrieben und bei Rückzahlung der Barkaution vergütet.
4. Der Grossist ist berechtigt, sich aus der Barkaution bzw. aus der Bankbürgschaft zu befriedigen, wenn der Einzelhändler sich im Zahlungsverzug befindet und trotz Abmahnung unter Fristsetzung und mit Hinweis auf diese Rechtsfolge die offene Forderungen des Grossisten nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist begleicht.
5. Der Grossist wird die Barkaution an den Einzelhändler zurückzahlen bzw. die Originalbürgschaftsurkunde zurückgeben, wenn der Einzelhändler über einen Zeitraum von einem Jahr ununterbrochen seinen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachgekommen ist.
6. Von dieser Vereinbarung abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform
7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung - aus welchem Grund auch immer - unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen trifft eine Bestimmung, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

....., den .....

Grossist

Presse - Vertrieb  
Hermann Trunk GmbH & Co. KG  
Muthmannstraße 1  
80939 München  
Telefon 089/32471-02

Einzelhändler

**Unterrichtung\*) über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten des Presse-Einzelhändlers gemäß §§ 4 Abs. 3, 33 Bundesdatenschutzgesetz**

Das System des Pressevertriebs in den jeweiligen Grosso-Gebieten in Deutschland bringt im Rahmen der Marktbearbeitung und Marktpflege die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten von Presse-Einzelhändlern durch den jeweiligen Grossisten und in gewissem Umfang auch durch die Zeitungs- und Zeitschriftenverlage („**Verlage**“) mit sich.

1. Verantwortliche Stelle im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung sind wir, die Firma *Pressevertrieb Hermann Trunk GmbH & Co. KG, Muthmannstraße 1, 80939 München* („**Grossist**“).
2. Betroffene Daten des Einzelhändlers („**Daten**“) sind insbesondere Adress-/Kontaktdaten, Art der Verkaufsstelle, Geschäftsart, Presseregal- und Bordmeter, Art der Presseregale und Warenträger, Verkaufshilfen für Presse, Scannerkassen/VMP-Datenmeldung, Öffnungszeiten, Pressewochenumsatz nach Klassen, Sortimentsbreite Zeitungen, Zeitschriften und RCR, Kundenfrequenz nach Klassen, Nachfragebeeinflussungen sowie Clusterzugehörigkeit. Der Grossist gewährt auf Nachfrage Einsicht in eine detaillierte Beschreibung der Daten.
3. Vom Grossisten verfolgte Zwecke sind die Durchführung des Belieferungsvertrags, die Disposition, die Remissionssteuerung, die Betreuung des Einzelhändlers und die Ermöglichung der ergänzenden Marktbearbeitung durch die Verlage.
4. Empfänger der Daten sind vom Grossisten eingesetzte Auftragsdatenverarbeiter, Verlage sowie - hinsichtlich Adresse und Liefermenge - auch für die Anlieferung von Zeitungen und Zeitschriften eingesetzte Dienstleister.
5. Von den Empfängern verfolgte Zwecke sind seitens der Verlage neben der Marktbearbeitung und Verkaufsförderung die Objektsteuerung, Marktanalyse, Clusterung von Händlergruppen, POS-Unterstützung, Optimierung der Marktausschöpfung sowie Steuerung des Verlags-Außendienstes und seitens der eingesetzten Dienstleister die Durchführung der Anlieferung von Zeitungen und Zeitschriften.

Der Grossist achtet darauf, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten nur im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit erfolgen. Für Rückfragen zu den in dieser Erklärung beschriebenen Vorgängen stehen wir gerne zur Verfügung.

.....  
Ort, Datum

Presse - Vertrieb  
Hermann Trunk GmbH & Co. KG  
Muthmannstraße 1  
80939 München  
Telefon: 089/32471-02

.....  
Grossist

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Einzelhändler

---

\*) Diese Unterrichtung richtet sich an Presse-Einzelhändler, die den Pressevertrieb als natürliche Personen durchführen und ist vom Empfänger nicht zu unterschreiben.



# Abbuchungsauftrag

Bitte füllen Sie die beiden Abschnitte aus  
und senden Sie den Unteren an Ihre Bank sowie den Mittleren an uns.

Herzlichen Dank  
Ihre  
**Presse-Vertrieb Hermann Trunk GmbH & Co. KG**

Kunden-Nr.

\_\_\_\_\_

Firmenstempel

An  
**Presse-Vertrieb  
Hermann Trunk GmbH & Co. KG**

**Muthmannstraße 1  
80939 München**

## Einverständniserklärung zur Anwendung des Bank-Abbuchungsverfahrens

Ich/Wir wünsche(n) ab sofort Anwendung des  
Abbuchungsverfahrens zum Ausgleich Ihrer Rechnungen  
und habe(n) meine/unsere Bank

in \_\_\_\_\_

Konto-Nr. \_\_\_\_\_ BLZ \_\_\_\_\_

angewiesen, Ihre auf meinen/unsere Namen ausgestellten  
Lastschriften der Firma

**Presse-Vertrieb Hermann Trunk GmbH & Co. KG**  
sofort nach Eingang der Lastschriftkarte zu begleichen.

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

## Abbuchungsauftrag

An (Bank) \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

**Betreff:** Abbuchungsauftrag für Lastschriften  
Hiermit bitte(n) ich/wir Sie widerruflich, die von der Firma  
**Presse-Vertrieb Hermann Trunk GmbH & Co. KG**  
für mich/uns bei Ihnen eingehenden Lastschriften von  
meinem/unsere

Konto-Nr. \_\_\_\_\_ BLZ \_\_\_\_\_

abzubuchen. Es ist mir/uns bekannt, daß Sie Teilzahlungen  
nicht leisten dürfen.

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Firmenstempel

An die Bank

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_